OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-080000/4/Bi

Datum:
Linz, 26. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. K. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn J B, vom „Mai 2017“ (Eingangsstempel 20. Juni 2017) wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zurechenbare Organe,

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) hat mit Schreiben vom „Mai 2017“ unter Anschluss eines „Abnahmeprotokolls gemäß § 39 Abs. 3 Tierschutzgesetz“ „Muss-Abnahme“ bei Tierhaltungsverbot einen als Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG zu deutenden „Einspruch“ gegen die „Muss-Abnahme“ bei Tierhaltungsverbot gemäß § 39 Abs. 3 Tierschutzgesetz (in Folge: TSchG) am 4. Mai 2017 in H, wegen der Abnahme von Tieren, nämlich Laufenten, Hühner, Kaninchen, Hauskatzen und Milchziegen mit Kitzen, eingebracht. Weiters richtet sich der „Einspruch“ gegen Hausdurchsuchungen nach angeblich vorhandenen unkastrierten Hauskatzen und jahrelange Verdächtigungen des Verhungerns und Verdurstens von Nutztieren im Pachtbauernhaus L.

Die Beschwerde wurde am 16. Juni 2017, also fristgerecht innerhalb der Beschwerdefrist zur Post gegeben. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG.

2. Der Bezirkshauptmann von Urfahr-Umgebung hat mit Schreiben vom 28. Juni 2017 zu Zl. BHUUVet-2016-124793/10-ED, die bezughabenden Verwaltungsakten Vet-2016-124793 (Maßnahmenakt, nicht artgerechte Tierhaltung), VetR96-22-2015 (Übertretung TSchG – Ziegenhaltung), VetR30-19-2015 (Ziegen- und Hühnerhaltung, Anordnung von Maßnahmen) und VetR96-37-2016 (Übertretung TSchG – Ziegenbock) vorgelegt. Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

3. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
3.1. Mit – in Rechtskraft erwachsenem – Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12. November 2015, VetR96-22-2015, wurde über den Bf wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1), 3), 3a), 4) und 5) jeweils §§ 38 Abs. 3 Z 1 TSchG iVm Anlage 4 Punkt 2.2. der 1. THVO, 2) § 38 Abs. 1 Z 1 § 5 Abs. 1 und 2 Z 13 TSchG, 6) § 38 Abs. 3 Z 1 TSchG iVm Anlage 4 Punkt 2.4. der 1. THVO und 7) § 63 Abs.1 lit.c Tierseuchengesetz iVm § 4 Abs. 1 Tierkennzeichnungs- und RegistrierungsVO Geldstrafen von 1), 5) und 6) je 100 Euro (5 Stunden EFS), 2) 300 Euro (15 Stunden EFS), 3), 3a), 4) und 7) je 200 Euro (12 Stunden EFS) verhängt.
Er ist demnach als Tierhalter, der die Bestimmungsmacht über die Tiere im Betrieb in S, hat, dafür verantwortlich, dass, wie am 2. März 2015 um ca. 11.30 Uhr im Zuge einer unangemeldeten Kontrolle der Tierhaltung im angeführten Betrieb festgestellt wurde, die Bestimmungen des TSchG nicht eingehalten wurden:
1) in der südlichen Bucht mit dem Ausmaß von 1,7 m x 1,7,m (3,05 m²)befanden sich vier weibliche Ziegen, obwohl 4 Mutterziegen 2,8 m² (4 m x 0,7 m) und 2 Kitze bis 6 Monate 1 m² (2 m x 0,5 m) benötigen. Es standen anstatt 3,8,m² nur 3,05 m² zur Verfügung, obwohl gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung (in Folge:

1. THVO) Anlage 4 Punkt 2.2. jedem Tier mindestens folgende Bodenflächen im Stall zur Verfügung stehen muss: Mutterziege ohne Kitz 0,70 m² pro Tier, Kitze, Jungziegen bis 6 Monate 0,50 m² pro Tier.
2) Den 4 Mutterziegen und 2 Kitzen stand zum Zeitpunkt der Kontrolle kein Wasser zur Verfügung, weil die Kübel nicht gegen Umleeren gesichert waren und von den Tieren umgestürzt worden waren. Da davon ausgegangen wird, dass dies regelmäßig passiert, müssen die Tiere regelmäßig Durst leiden und es gemäß § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG verboten ist, einem Tier ungerechtfertigt Leiden zuzufügen. Durch die Vernachlässigung der Ernährung (Versorgung mit Wasser) der von ihm gehaltenen Tiere wurden diese in einer Weise vernachlässigt, dass für die Tiere Leiden verbunden waren.
3) In der mittleren Bucht mit dem Ausmaß von 1,71 m x 1,87 m (3,2 m²) befanden sich ein Ziegenbock, 2 weibliche Tiere und 6 Jungtiere. Den Tieren standen anstatt 5,9 m² nur 3,2 m² zur Verfügung, obwohl gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 4 Punkt 2.2. jedem Tier mindestens folgende Bodenflächen im Stall zur Verfügung stehen muss: Mutterziege ohne Kitz 0,70 m² pro Tier, Kitze, Jungziegen bis 6 Monate 0,50 m² pro Tier und Böcke 1,5 m² pro Tier.
3a) Der Ziegenbock in der mittleren Bucht befand sich in Anbindehaltung, obwohl gemäß der 1. THVO Anlage 4 Punkt 2.2. die Anbindehaltung verboten ist.
4) In der nördlichen Bucht mit den Ausmaßen 1,7 m x 2,2 m (3,9 m²) befanden sich vier weibliche Ziegen sowie 2 Jungtiere. Eine Ziege befand sich in Anbindehaltung, obwohl gemäß der 1. THVO Anlage 4 Punkt 2.2. die Anbindehaltung verboten ist.
5) Am Gang des Stalles befand sich eine Ziege in Anbindehaltung, obwohl gemäß der 1. THVO Anlage 4 Punkt 2.2. die Anbindehaltung verboten ist.
6) Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen. Da der Stall nur mit einem Fenster ausgestattet ist, die künstliche Beleuchtung nur sehr schwach ist und die Wände schon stark verschmutzt sind, kommt zu wenig Licht in den Stall, obwohl gemäß der 1. THVO Anlage 4 Punkt 2.4. im Tierbereich des Stalles über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten ist.
7) Die 10 erwachsenen weiblichen Ziegen, 1 Ziegenbock sowie 10 Jungtiere wurden in einer nicht angemeldeten Tierhaltung gehalten, obwohl gemäß § 4 Abs. 1 der Tierkennzeichnungs- und RegistrierungsVO 2009 der Tierhalter von Ziegen Angaben gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 und 2 Tierseuchengesetz, jedenfalls aber Adresse, Rechtsform des Betriebes und persönliche Daten des Tierhalters einschließlich Vereinsregistriernummer, Firmenbuchnummer und Kommunikationsdaten, soweit vorhanden, sowie die Daten zur Tierhaltung nach Anhang 1 innerhalb von 7 Tagen nach Aufnahme der Tierhaltung direkt beim Betreiber des VIS anzuzeigen hat. Er hat die Tierhaltung nicht beim Betreiber des VIS innerhalb von 7 Tagen angezeigt.

3.2. Mit – in Rechtskraft erwachsenem – Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 2. Dezember 2015, VetR96-39-2015, wurde über den Bf wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) § 38 Abs. 3 Z 1 TSchG iVm Anlage 4 Punkt 2.2. der 1. THVO und 2) § 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG Geldstrafen von 1)300 Euro (30 Stunden EFS) und 2) 400 Euro (40 Stunden EFS) verhängt.
Er ist demnach als Tierhalter, der die Bestimmungsmacht über die Tiere im Betrieb in S, hat, dafür verantwortlich, dass, wie am 9. Juni 2015 zwischen 12.30 und 13.30 Uhr im Zuge einer unangemeldeten Kontrolle der Tierhaltung im angeführten Betrieb festgestellt wurde, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nicht eingehalten wurden.
1) Der Ziegenbock in der 2. Box und zwei erwachsene Ziegen in der 3. Box befanden sich in Anbindehaltung, obwohl gemäß Anlage 4 Punkt 2.2. der 1. THVO Anbindehaltung verboten ist.
2) Die Wasserversorgung der Tiere in den Boxen war nicht sichergestellt, da zum Zeitpunkt der Kontrolle den Tieren kein Wasser zur Verfügung stand. Da davon ausgegangen wird, dass dies regelmäßig passiert, müssen die Tiere regelmäßig Durst leiden und es gemäß § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG verboten ist, einem Tier ungerechtfertigt Leiden zuzufügen. Durch die Vernachlässigung der Ernährung (Versorgung mit Wasser) der von ihm gehaltenen Tiere wurden diese in einer Weise vernachlässigt, dass für die Tiere Leiden verbunden waren.

3.3. Mit – in Rechtskraft erwachsenem – Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 3. November 2016, BHUUVetR-2016-124793/4, wurde dem Bf gemäß § 39 Abs. 1 TSchG die Haltung von Nutztieren auf Dauer verboten.

Dem Mandatsbescheid waren laut dem vorgelegten Verfahrensakt unangekündigte amtstierärztliche Kontrollen am 9. Juni 2015, am 5. November 2015, am 18. März 2016 und am 4. Juli 2016 vorangegangen, bei denen jeweils eine nicht dem Tierschutzgesetz entsprechende Haltung von Ziegen, Geflügel, Kaninchen und Katzen festgestellt wurde. Laut Begründung war dem Bf mit Maßnahmenbescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22. Mai 2015, VetR30-19-2015, Auflagepunkt 2, aufgetragen worden, bis spätestens 29. Mai 2015 die Wasserversorgung der Tiere durch Montage von Selbstträgern oder Aufhängbügeln, welche die Trinkwasser sicher fixieren sicherzustellen. Die Mängel der Tierhaltung wurden nicht behoben, wie bei Kontrollen am 24. März 2016 durch den Amtstierarzt sowie am 4. Juli 2016 durch die Abt. Ernährungssicherheit und Veterinärwesen festgestellt wurde – dies, obwohl der Bf mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 4. Dezember 2015, VetR30-19-2015, über das durchgeführte Ermittlungsverfahren informiert worden war und ihm mit diesem Schreiben auch angekündigt wurde, dass seitens der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung beabsichtigt sei, bei Vorliegen von zwei rechtskräftigen Straferkenntnissen, sofern sich die Haltungsbedingungen

nicht bessern, gegen ihn ein Tierhaltungsverbot zu erlassen, da vom Amtstierarzt sowohl bei Kontrollen am 2. März 2015, 9. Juni 2015 und 5. November 2015 keine Verbesserung bei der Tierhaltung festgestellt wurde und auch bereits im Jahr 2011 ähnliche Verstöße aktenkundig seien. Nachdem dem Bf mehrere Gelegenheiten gegeben worden seien, die Tierhaltung so zu verbessern, dass sie den tierschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht und kein Tierleid mehr dadurch verursacht werde, habe keine Verbesserung bei der Tierhaltung festgestellt werden können und sei eine solche auch nicht abzusehen gewesen, weshalb ein Tierhalteverbot zu erlassen gewesen sei.

3.4. Laut Aktenvermerk vom 4. Mai 2017, BHUUVet-2016-124793/6-ED, wurden dem Bf in seiner sowie der Anwesenheit des Amtstierarztes, zweier Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, zweier Beamter der PI B L sowie einer Vertreterin der Tierschutzstelle F 28 Ziegen, 2 Hühner und 2 Laufenten abgenommen. Der Bf erklärte den Eigentumsverzicht für die abgenommenen Tiere, die bei der Tierschutzstelle F untergebracht wurden.

Dem Abnahmeprotokoll gemäß § 39 Abs. 3 TSchG ist eine Liste der abgenommenen Tiere sowie der handschriftlichen, vom Bf unterschriebenen Erklärung auf Eigentumsverzicht beigelegt. Vermerkt wurde, dass mehrere Ziegen Symptome einer Pseudotuberkulose (eitrige Lymphknoten) zeigten und ein Ziegenbock mit einem großen Abszess auf der linken und einem aufgeplatzten Abszess auf der rechten Schädelseite vorgefunden wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.
Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 28 Abs. 6 VwGVG lautet: Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 39 Abs. 1 TSchG kann die Behörde einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen

Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.
Gemäß § 39 Abs. 3 TSchG hat die Behörde, wenn ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 gehalten wird, das Tier ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Diese Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 VStG.

Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass die Abnahme gemäß § 39 Abs. 3 TSchG durch Anwendung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu erfolgen hat. Beim Verbot gemäß § 39 Abs. 3 TSchG handelt es sich um die Erteilung eines hoheitlichen Befehls mit unverzüglichem, sanktionsbewehrtem Befolgungsanspruch an eine natürliche Person, und damit um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, zumal § 39 Abs. 3 TSchG ex lege die unverzügliche Abnahme der Tiere ohne vorausgegangenes Verfahren bei Missachtung des Tierhalteverbots anordnet.

4.1. Der auf § 39 Abs. 1 TSchG basierende Mandatsbescheid wurde auf der Grundlage der vorangegangenen zweimaligen rechtskräftigen Bestrafungen wegen § 5 Abs. 1 und 2 Z 13 TSchG erlassen – wobei es gemäß § 5 Abs. 1 TSchG verboten ist, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen, und gemäß Abs. 2 Z 13 leg.cit. gegen Abs. 1 insbesondere verstößt, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Der Bf wäre auf dieser Grundlage verpflichtet gewesen, die Haltung aller Ziegen, Hühner und Kaninchen umgehend zu beenden und darüber der BH Urfahr-Umgebung zu berichten.
Der Bf hat dieses Verbot in völlig uneinsichtiger Weise ignoriert und weiterhin Nutztiere gehalten. Bei der daraufhin unumgänglichen Abnahme im Sinne einer tatsächlichen Entfernung der Tiere aus der Obhut bzw Einflussmöglichkeit des Bf am 4. Mai 2017 wurden immerhin 28 Ziegen, zwei Hühner und zwei Laufenten abgenommen. Bei mehreren Ziegen wurden dabei Krankheiten festgestellt, die offensichtlich schon länger nicht behandelt worden waren, die Klauenpflege war bei einigen Ziegen vernachlässigt und der Ernährungszustand einiger Mutterziegen war „mindergut“.

Dass die Abnahme der Tiere unter den oben genannten Voraussetzungen rechtmäßig war, besteht seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ kein Zweifel, da § 39 Abs. 3 TSchG keine weiteren Voraussetzungen als die in § 39 Abs. 1 TSchG angeführten verlangt.

4.2. Dass sich im Haus Katzen befinden, war seit den dem 4. Mai 2017 vorangegangenen Kontrollen durch den Amtstierarzt bekannt. Am 4. Juli 2016 erklärte der Bf bei der Kontrolle durch den Amtstierarzt, er besitze 3 kastrierte Katzen, die aber oft beim Nachbarn seien, weil sie dort gefüttert würden. Vorgefunden wurden zwei erwachsene und 3 junge Katzen ohne Wasser, die erwachsenen Katzen in schlechtem Ernährungszustand und die Katzenwelpen hatten deutlich verklebte Augen, was auf den Fotos gut zu sehen ist.

Gemäß § 36 Abs. 1 TSchG haben ua die Organe der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und die zugezogenen Sachverständigen unter Einhaltung der erforderlichen veterinärpolizeilichen Vorkehrungen das Recht, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Kontrolle (§ 35) zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird. Dies gilt auch, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, dass eine Übertretung dieses Bundesgesetzes erfolgt ist. Dem für die Tierhaltung Verantwortlichen ist, soweit die Erhebungszwecke nicht beeinträchtigt werden, Gelegenheit zu geben, bei der Kontrolle anwesend zu sein. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung haben die über die betroffenen Liegenschaften, Räume und Transportmittel Verfügungsberechtigten haben die Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 zu dulden.

Auch diesbezüglich steht außer Frage, dass es sich bei der Aufforderung der Duldung der „Hausdurchsuchung“ gemäß § 36 Abs. 1 TSchG um die Erteilung eines hoheitlichen Befehls mit unverzüglichem, sanktionsbewehrtem Befolgungsanspruch an eine natürliche Person, und damit um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt. Rechtswidrig wäre die Durchsuchung nur, wenn die Vorgaben des § 36 TSchG nicht eingehalten worden wären. Wie oben festgehalten, lag der Verdacht auf Übertretung des Tierschutzgesetzes vor. Dass daher am 4. Mai 2017 versucht wurde, den Zustand dieser Tiere festzustellen, um erforderlichenfalls bei Wahrnehmung ungeeigneter Haltung dieser entgegenwirken zu können, war ohne Zweifel erforderlich. Tatsächlich wurden am 4. Mai 2017 keine Katzen gesehen.

Die Suche nach Hauskatzen im Objekt H, durch die damals anwesenden Organe war nicht nur rechtmäßig, sondern der Bf hätte sich bei Nichtduldung dieser Durchsuchung auch strafbar gemacht.

4.3. Die vom Bf so bezeichneten „jahrelangen Verdächtigungen“ des Verhungern- bzw Verdursten-Lassens von Nutztieren sind keine bloßen Verdächtigungen,

sondern wurde bei den amtstierärztlichen Kontrollen am 2. März 2015 und am 9. Juni 2015 festgestellt, dass die Ziegen kein Wasser zur Verfügung hatten, weil sie entweder den nicht umsturzsicher fixierten Kübel umgeworfen hatten oder es war zwar ein Aufhängebügel vorhanden, aber kein Kübel mit Waser eingehängt – darüber sind Aktenvermerke des Amtstierarztes über die Kontrollen samt Fotos im Akt.

Der Bf ist auch der Anordnung im Bescheid vom 22. Mai 2015, VetR30-19-2015, Auflagepunkt 2, bis spätestens 29 Mai 2015 die Wasserversorgung der Tiere durch Montage von Selbstträgern oder Aufhängbügeln, welche Trinkwasser sicher fixieren, sicherzustellen, nicht nachgekommen.

Bei Kontrollen am 18. März 2016 und am 4. Juli 2016 wurde offensichtlich, dass sich die Einstellung des Bf als Tierhalter in keiner Weise geändert hat:
Am 18. März 2016 stand den schlecht genährten Ziegen laut Aktenvermerk des Amtstierarztes kein Waser zur Verfügung, wobei in den Boxen ein umgedrehter und ein leerer Kübel gefunden wurden. Ebenso hatten die am Boden, in einer Regentonne, einer Lebensmitteltonne und einem alten Ölfass, in denen sich, wie aus den Fotos zu ersehen ist, mehr Exkremente als Stroh befand, gehaltenen Kaninchen kein Wasser und zwei in einem – völlig verdreckten – Nagerkäfig gehaltenen Hennen waren ohne Wasser und ohne Futter.
Am 4. Juli 2916 stand laut Aktenvermerk der Amtstierärztin den Ziegen in keiner Bucht Wasser zur Verfügung, worauf der Bf aufgefordert wurde, Wasser zu bringen, das die Ziegen, deren Ernährungszustand als „mindergut“ qualifiziert wurde – was sich auch aus den damals gemachten Fotos unschwer erkennen lässt – sofort gierig tranken.

Von bloßen „Verdächtigungen“ kann daher keine Rede sein, sondern handelte es sich um tierärztlich dokumentierte Feststellungen von Tatsachen.

Der Forderung des Bf auf Rückgabe der Tiere bzw eine Entschädigung für diese ist entgegenzuhalten, dass der Bf bei der Abnahme der Tiere auf sein Eigentum verzichtet hat – der von ihm unterschriebene Vermerk darüber befindet sich auf der Liste der abgenommenen Tiere.
Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen. Kostenersatz wurde von keiner Partei begehrt.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger